

Statut
für das Centrum für Religiöse Studien
vom 1. Oktober 2012

Inhaltsverzeichnis

I. Centrum für Religiöse Studien (CRS)

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Ziele und Aufgaben
- § 3 Mitglieder
- § 4 Mitgliederversammlung
- § 5 Vorstand
- § 6 Geschäftsführende Direktorin/Geschäftsführender Direktor
- § 7 Beirat
- § 8 Nutzung

II. Zentrum für Islamische Theologie Münster

- § 9 Aufgaben des Zentrums für Islamische Theologie Münster
- § 10 Mitglieder des Zentrums für Islamische Theologie Münster
- § 11 Vorstand des Zentrums für Islamische Theologie Münster
- § 12 Die Leiterin/der Leiter des Zentrums für Islamische Theologie Münster
- § 13 Konfessorischer Beirat

III. Schlussbestimmungen

- § 14 Übergangsregelung
- § 15 Inkrafttreten

I. Centrum für Religiöse Studien (CRS)

§ 1
Rechtsstellung

- (1) Das Centrum für Religiöse Studien – CRS – ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung gemäß § 29 HG.
- (2) Innerhalb des CRS werden alle die Bereiche der Islamischen Theologie betreffenden Aufgaben vom Zentrum für Islamische Theologie Münster – ZIT – als teilselbständiger Untergliederung wahrgenommen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- (1) Das CRS entwickelt, betreibt und koordiniert religionswissenschaftliche und weitere religionsbezogene Forschung und Lehre an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster, insbesondere durch Vertiefung und Ausarbeitung von interreligiösen sowie interkulturellen Fragestellungen und Forschungsperspektiven. Es bietet den Rahmen für interdisziplinäre religionsbezogene Studien vornehmlich in den Bereichen Islam, orthodoxes Christentum, Judentum sowie für religionswissenschaftliche Studien. Es entwickelt und betreut die Studiengänge zum Erwerb der Staatsprüfungen zur Erteilung von Islamunterricht und orthodoxer Religionslehre an öffentlichen Schulen sowie die Studiengänge Islamische Theologie (BA, zFBA, MA). Ferner koordiniert es die Durchführung des Studiengangs „Allgemeine Religionswissenschaft“.
- (2) Die Arbeit des CRS soll in enger Kooperation mit dem Fachbereich Philologie (Fachbereich 9) und den Theologischen Fakultäten (Fachbereiche 1 und 2) sowie dem Exzellenzcluster „Religion und Politik in den Kulturen der Vormoderne und Moderne“ erfolgen. Es bezieht von den fachlich zuständigen Instituten und Seminaren dieser Fachbereiche erbrachte einschlägige Lehr- und Forschungsleistungen in den Bereichen Islamwissenschaft und Arabistik, Judaistik, Byzantinistik, Orthodoxe Theologie, Religionswissenschaft, Religionsphilosophie, Religionssoziologie, Religionspädagogik, Biblische und Systematische Theologie, Ethnologie sowie in den dazugehörigen Philologien in seine Arbeit ein.
- (3) Das CRS entscheidet über den Einsatz seiner Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter (wissenschaftliche und weitere Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter sowie wissenschaftliche und studentische Hilfskräfte), soweit sie nicht einer Professorin oder einem Professor zugeordnet sind, sowie über die Verwendung der Sachmittel. Das Rektorat kann dem CRS weitere Angelegenheiten aus seinem Zuständigkeitsbereich zur selbständigen Entscheidung übertragen.
- (4) Die dem CRS zugeordneten Professorinnen / Professoren sind verantwortlich für die Forschung und Lehre auf den in Abs. 1 und 2 definierten Gebieten. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind ihnen vom CRS Personal- und Sachmittel sowie Räume im Rahmen der zugewiesenen Haushaltsmittel zur Verfügung zu stellen. Vorschläge für die Einstellung von Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern und die Entscheidung über deren Tätigkeit sowie Entscheidungen über die Verwendung von Sachmitteln obliegen innerhalb ihrer Aufgabenbereiche den einzelnen Professorinnen/Professoren. § 37 Abs. 3 HG bleibt unberührt.

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder sind die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Stellen einnehmen, die dem CRS zugewiesen wurden, sowie die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer des Seminars für Allgemeine Religionswissenschaft. Darüber hinaus sind auch die studentischen Hilfskräfte, die aus Mitteln des CRS einschließlich ZIT bezahlt werden, Mitglieder. Des Weiteren kann die Mitgliedschaft durch Zuordnung gemäß Abs. 2 bis 5 begründet werden.
- (2) Mitglieder sind ein vom Institut für Islamwissenschaft und Arabistik entsandtes Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie – mit deren/dessen Einverständnis - die Direktorin/der Direktor des Instituts für Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie.

- (3) Weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, die im CRS mitarbeiten möchten, können auf ihren Antrag durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgenommen werden. Dem Antrag muss eine Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers beigefügt sein, dass diese/dieser bereit ist, einen Teil ihrer/seiner Forschungsarbeit im Rahmen der Aufgaben des CRS zu leisten und mit den übrigen Mitgliedern des CRS zusammenzuarbeiten.
- (4) Weitere Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter können solche Angehörige dieser Gruppe in den beteiligten Fachbereichen sein, die an einem thematisch einschlägigen Forschungsprojekt arbeiten. Die Aufnahme dieser Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.
- (5) Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden, die im CRS tätig werden möchten, können dem CRS zugeordnet werden, wenn sie an einem einschlägigen Forschungsprojekt eines Mitglieds des CRS sachbezogen mitarbeiten. Gleiches gilt für wissenschaftliche Hilfskräfte, soweit sie eingeschriebene Studierende der WWU sind. Die Aufnahme dieser Mitglieder erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung.
- (6) Die Mitgliedschaft im CRS wird für einen Zeitraum von fünf Jahren begründet und ist an die Mitgliedschaft in der Westfälischen Wilhelms-Universität gebunden. Absatz 1 Satz 1 bleibt unberührt. Sie endet auch bei Wegfall der in den Absätzen 1 bis 5 genannten Voraussetzungen. Die Feststellung trifft das Rektorat.
- (7) Fachbereiche, die nicht durch ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer im CRS vertreten sind, können ein Mitglied aus dieser Gruppe oder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter benennen, die als Ansprechpartnerin / der als Ansprechpartner für eine Zusammenarbeit zur Verfügung steht.

§ 4 Mitgliederversammlung

- (1) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor des CRS beruft mindestens einmal im Semester die Mitglieder zu einer Mitgliederversammlung ein.
- (2) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 1. Wahl des Vorstands,
 2. Beschlussfassung über die Aufnahme weiterer Mitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer und der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter sowie der Studierenden,
 3. Beschlussfassung über den Ausschluss eines Mitglieds,
 4. Entgegennahme des Berichts des Vorstands,
 5. Beratung des Vorstands bei der Leitung des CRS auf dessen Wunsch,
 6. Unterbreitung von Vorschlägen für die Tätigkeit des CRS.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Semester von der geschäftsführenden Direktorin/vom geschäftsführenden Direktor unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Auf Antrag eines Viertels ihrer Mitglieder muss die Mitgliederversammlung außerplanmäßig einberufen werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann sie innerhalb von zwei

Wochen mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung neu einberufen werden. In diesem Fall ist sie unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Für die Feststellung der Mehrheit werden - ausgenommen Wahlen - Enthaltungen nicht mitgezählt.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die die geschäftsführende Direktorin / der geschäftsführende Direktor und die Protokollführerin/der Protokollführer unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern zugesandt. Soweit nicht binnen 14 Tagen nach Versendung Einspruch erhoben wird, gilt die Niederschrift als genehmigt.
- (7) Mitglieder, die nicht am CRS beschäftigt sind, können von der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der Stimmen der Mitglieder ausgeschlossen werden.

§ 5 Vorstand

- (1) Die Leitung des CRS obliegt einem Vorstand.
- (2) Dem Vorstand gehören an
 1. drei Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, deren Professuren dem CRS zugeordnet sind und zwar
 - 1.1 der Leiter des ZIT gemäß § 12,
 - 1.2 ein/eine dem CRS zugeordnete Hochschullehrerin/zugeordneter Hochschullehrer, die/der das Fach Orthodoxe Theologie vertritt,
 - 1.3 /ein/eine dem CRS zugeordnete Hochschullehrerin/zugeordneter Hochschullehrer, die/der das Fach Judaistik vertritt.

Sind in den Fällen von Nr. 1.1 bis 1.3 dem CRS mehrere Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer dem CRS zugeordnet, wählen diese das Mitglied im Vorstand aus ihrer Mitte für jeweils zwei Jahre.
 2. ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, das dem Seminar für Allgemeine Religionswissenschaft zugeordnet ist,
 3. das dem Seminar für Religionswissenschaft und Interkulturelle Theologie zugeordnete Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gemäß § 3 Abs. 2,
 4. das vom Institut für Islamwissenschaft und Arabistik entsandte Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gemäß § 3 Abs. 2,
 5. ein von den Mitgliedern des CRS aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer aus ihrer Mitte gewähltes Mitglied,
 6. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen / Mitarbeiter, von denen maximal eine/einer am ZIT beschäftigt sein darf,
 7. jeweils ein Mitglied der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter und der Studierenden, die von den Mitgliedern des CRS aus der jeweiligen Gruppe gewählt werden.
- (3) Die Amtszeit der gewählten Vorstandsmitglieder aus den Gruppen der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer sowie der akademischen und der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter beträgt zwei Jahre. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder aus der Gruppe der Studierenden beträgt ein Jahr.

- (4) Der Vorstand berät und entscheidet über Angelegenheiten von allgemeiner und grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere über die Verteilung der Finanzmittel, Personalangelegenheiten sowie Veranstaltungen, Forschungsprojekte und Publikationen des CRS.
- (5) Der Vorstand soll mindestens zweimal im Semester zusammentreten.
- (6) § 4 Absatz 4 gilt entsprechend.
- (7) Der Vorstand kann Professorinnen/Professoren der Westfälischen Wilhelms-Universität nach ihrer Entpflichtung oder nach ihrem Eintritt in den Ruhestand innerhalb des CRS Arbeitsmöglichkeiten zur Verfügung stellen.

§ 6

Geschäftsführende Direktorin / Geschäftsführender Direktor

- (1) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer für eine Amtszeit von drei Jahren zur geschäftsführenden Direktorin/zum geschäftsführenden Direktor und ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen / Hochschullehrer zu dessen Stellvertreterin / Stellvertreter für dieselbe Amtszeit. Eine Wiederwahl der geschäftsführenden Direktorin / des geschäftsführenden Direktors und der Stellvertreterin / des Stellvertreters ist zulässig. Eine Abwahl ist möglich. Gehört dem Vorstand nur ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer an, so ist dieses geschäftsführende Direktorin / geschäftsführender Direktor.
- (2) Die geschäftsführende Direktorin/der geschäftsführende Direktor hat insbesondere folgende Aufgaben:
 1. sie/er führt die Geschäfte des CRS in eigener Zuständigkeit in Abstimmung mit dem Vorstand,
 2. sie/er vertritt das CRS gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität,
 3. sie/er leitet die Sitzungen des Vorstands und der Mitgliederversammlung,
 4. sie/er führt die Beschlüsse des Vorstands aus.
- (3) Soweit von einer Angelegenheit ausschließlich Belange des ZIT betroffen sind, nimmt die Leiterin/der Leiter des ZIT die Aufgaben der Geschäftsführenden Direktorin/des Geschäftsführenden Direktors wahr.
- (4) Die geschäftsführende Direktorin / der geschäftsführende Direktor ist den Mitgliedern des Vorstands auskunfts- und rechenschaftspflichtig.

§ 7 Beirat

Das Rektorat kann einen wissenschaftlichen Beirat einsetzen. Zusammensetzung und Dauer der Amtszeit werden vom Rektorat bestimmt.

§ 8 Nutzung

Die Einrichtungen des CRS stehen den Mitgliedern des CRS gemäß §§ 3 und 4 im Rahmen ihrer Dienstaufgaben zur Verfügung. Darüber hinaus kann die geschäftsführende Direktorin / der geschäftsführende Direktor im Einvernehmen mit den betroffenen Mitgliedern des CRS die Benutzung durch andere Mitglieder und Angehörige der Westfälischen Wilhelms-Universität und durch sonstige Personen zulassen.

II. Zentrum für Islamische Theologie Münster (ZIT)

§ 9 Aufgaben des ZIT

Das ZIT nimmt gemäß § 1 Abs. 2 innerhalb des CRS alle die Islamische Theologie betreffenden Aufgaben wahr.

§ 10 Mitglieder des ZIT

- (1) Mitglieder des ZIT sind die Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer, akademischen und weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die dem ZIT zugehörige Stellen besetzen oder die aus ZIT-Mitteln finanziert werden. Darüber hinaus sind auch die studentischen Hilfskräfte, die dem ZIT zugehörige Stellen besetzen oder die aus Mitteln des ZITs bezahlt werden, Mitglieder.
- (2) Mitglied ist - mit ihrem/seinem Einverständnis - die Direktorin/der Direktor des Instituts für Islamwissenschaft und Arabistik (FB 9).

§ 11 Vorstand des ZIT

(1) Dem Vorstand des ZIT obliegt die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten des ZIT, für die nicht in diesem Statut eine andere Zuständigkeit bestimmt ist.

(2) Der Vorstand des ZIT besteht aus:

1. den Mitgliedern des ZIT aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer gemäß § 10 Abs. 1,

2. einem Mitglied des ZIT aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter,
3. einem Mitglied des ZIT aus der Gruppe der Studierenden ,
4. einem Mitglied des ZIT aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter .

(3) Die Mitglieder des Vorstands gemäß Absatz Nrn. 2-4 werden von den Mitgliedern der jeweiligen Gruppe aus ihrer Mitte gewählt. Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre, im Falle des studentischen Mitglieds ein Jahr.

(4) Gehören dem ZIT-Vorstand weniger als vier Personen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer an, so erhöht sich die Zahl der den Mitgliedern dieser Gruppe zustehenden Stimmen in der Weise, dass die Stimmenmehrheit dieser Gruppe gewährleistet ist.

§ 12

Die Leiterin/Der Leiter des ZIT

(1) Der Vorstand wählt eine/einen der dem ZIT zugeordneten Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer für eine Amtszeit von drei Jahren zur Leiterin/zum Leiter des ZIT. Es gilt § 6 Abs. 1 analog.

(2) Die Leiterin/der Leiter des ZIT hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Sie/er führt die Geschäfte des ZIT in eigener Zuständigkeit in Abstimmung mit dem Vorstand,
2. Sie/er vertritt das ZIZ gegenüber den Organen, Gremien und Einrichtungen der Westfälischen Wilhelms-Universität,
3. Sie/er leitet die Sitzungen des Vorstands des ZIT und der Mitgliederversammlung
4. Sie/er führt die Beschlüsse des Vorstands des ZIT aus.

§ 13

Konfessorischer Beirat

Der konfessorische Beirat soll die Anliegen und die Interessen der islamischen Glaubensgemeinschaften bei der Errichtung und Ausgestaltung islamischer Theologie an der Hochschule vertreten. Details sind in einer gesonderten Ordnung geregelt.

III. Schlussbestimmungen

§ 14

Übergangsregelung

Bis zur Bildung eines Vorstands gemäß § 5 bleibt der bestehende Vorstand im Amt. Der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Statuts im Amt befindliche geschäftsführende Direktor bleibt bis zur Wahl einer geschäftsführenden Direktorin / eines geschäftsführenden Direktors gemäß § 6 durch den gemäß § 5 gebildeten Vorstand im Amt.

§ 15
Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. September 2012.

Münster, den 1. Oktober 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 1. Oktober 2012

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles